

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Herold vom 15. März 2003

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 01. Dezember 2001 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr für das Bürgerhaus beträgt:

- | | | |
|------|--|-----------|
| (1) | Für alle Räume mit Küche je Tag | 120 Euro |
| (2) | Großer Saal, Vorraum und Küche | 80 Euro |
| (3) | Kleiner Saal, Vorraum und Küche | 70 Euro |
| (4) | Vorraum mit Küche | 50 Euro |
| (5) | Kleiner Saal | 30 Euro |
| (6) | Für Beerdigungen, halber Tag | 60 Euro |
| (7) | Bei allen Veranstaltungen wird für Wasser, Abwasser und Heizung eine Pauschale pro Tag berechnet von | 15 Euro |
| (8) | Zuzüglich für Strom je kwh | 0,36 Euro |
| (9) | Für die Übungsstunden der örtlichen Vereine wird von jedem Verein eine jährliche Pauschale erhoben. | |
| | Gymnastikgruppe Herold-Ergeshausen | 300 Euro |
| | MGV „Neuhoffnung“ Herold | 300 Euro |
| | Freiwillige Feuerwehr Herold (Schulungsraum im Keller) | 115 Euro |
| (10) | Für eine kurzfristige Benutzung (Theater, Brunnensänger, Künstler usw.) beträgt die Gebühr je Stunde | 4 Euro |

- (11) Für das Ausleihen von Stühlen wird eine Gebühr von
und Tischen von
je Stuhl bzw. Tisch erhoben.

0,25 Euro
1 Euro

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Herold vom 01.12.2001 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herold, 15. März 2003

Rudi Schöffler
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. März 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



27/3.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Herold im Informationsblatt für den Einrich Nr. 13 am 27. März 2003 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 28. März 2003 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 28. März 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A. 
(J. Gemmer)

